

Kostenrecht in Zivil- und Familienrechtsverfahren

HELMUT LATKA,

ehern. Richter am Obersten Gericht

Die ZPO enthält eine umfassende und überschaubare Regelung des Kostenrechts. Sie zielt darauf ab, für alle Bürger bei Inanspruchnahme der Gerichte gerechte Lösungen zu finden, die sozialistischen Prinzipien entsprechen. Das gilt besonders für die völlige oder teilweise Gerichtskostenfreiheit, die Möglichkeiten einer differenzierten Festsetzung des Gebühren Werts sowie für eine den Umständen des Einzelfalls entsprechende Kostenverteilung.

Für die Prozeßparteien hat auch die Entscheidung über die Verfahrenskosten große Bedeutung. Deshalb muß die Kostenregelung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften dem Ausgang des Verfahrens, dem prozessualen Verhalten der Beteiligten und sonstigen bedeutsamen Umständen des Einzelfalls gerecht werden.

Im folgenden wird ein erster Überblick über Entscheidungen und Publikationen gegeben, die seit Inkrafttreten der ZPO ergangen sind, und auch auf weiterhin zu beachtende wichtige frühere Entscheidungen hingewiesen. Außerdem werden einige zusätzliche Probleme erörtert.

Außergerichtliche Kosten

Nach § 3 Abs. 3 und 4 ZPO können sich die Prozeßparteien durch einen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten lassen. Deshalb gehören *Rechtsanwaltskosten* zu den notwendigen, erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten i. S. des § 164 Abs. 3 ZPO. Das Oberste Gericht hat besonders in Eheverfahren wiederholt dargelegt, daß die zur Kostentragung verpflichtete Prozeßpartei grundsätzlich auch die Kosten des am Verfahren beteiligten Rechtsanwalts der Gegenpartei zu tragen hat. Es ist deshalb unzulässig, allein deshalb, weil nur eine Prozeßpartei durch einen Rechtsanwalt vertreten war, die außergerichtlichen Kosten aus der allgemeinen Kostenverteilung auszuklammern.¹

Im allgemeinen sind nur die Kosten eines am Sitz des Prozeßgerichts ansässigen Rechtsanwalts erstattungsfähig.² Hiervon können sich jedoch Ausnahmen ergeben, wenn im Gebiet des Prozeßgerichts nur ein Anwalt oder sehr wenige ansässig sind, von denen einer bereits die Gegenpartei vertritt, und hierdurch die freie Anwaltswahl der anderen Prozeßpartei über Gebühr eingeengt wird.³

Beauftragt ein weit vom Prozeßgericht entfernt wohnender Bürger einen Rechtsanwalt seines Wohnorts mit der Prozeßführung und werden die Verhandlungstermine von einem im Bereich des Prozeßgerichts wohnhaften Rechtsanwalt wahrgenommen, dann sind die dadurch erwachsenden höheren Kosten zumindest bis zu dem Betrag als notwendig anzusehen, der durch Reisekosten und Verdienstausschlag des Bürgers für eine notwendige Konsultation mit dem am Sitz des Prozeßgerichts tätigen Rechtsanwalt entstanden wäre.⁴

Andere notwendige Aufwendungen der Prozeßparteien sind auch die *Kosten für einen Prozeßbevollmächtigten, der nicht Rechtsanwalt ist*. Gemäß § 3 Abs. 3 ZPO können sich die Prozeßparteien im gerichtlichen Verfahren durch Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen. Da kein Anwaltszwang besteht, kann jeder prozeßfähige Bürger die Vertretung übernehmen. Dadurch entstehen zwischen der Prozeßpartei und dem beauftragten Prozeßbevollmächtigten Rechtsbeziehungen, die nach den Vorschriften über persönliche Dienstleistungen (§§ 197 ff. ZGB) oder das Handeln im Auftrag (§275 ZGB) zu beurteilen sind. In beiden Fällen hat die Prozeßpartei ihrem Prozeßbevollmächtigten die Aufwendungen zu erstatten, die

durch die Vertretung entstanden sind (§§ 203 Abs. 2, 277 Abs. 1 ZGB).

Als erstattungsfähige Aufwendungen eines solchen Prozeßbevollmächtigten sind die notwendigen Reisekosten, die notwendigen Post- und Telefongebühren sowie der unvermeidliche Verdienstausschlag anzusehen.

Wird *Verdienstausschlag* geltend gemacht, ist vom Beschäftigungsbetrieb des Prozeßbevollmächtigten zu bescheinigen, daß für seine Tätigkeit vor Gericht gemäß § 188 AGB unbezahlte Freistellung gewährt wurde.

Grundsätzlich darf kein höherer Betrag zuerkannt werden, als er bei der Beauftragung eines Rechtsanwalts entstanden wäre.

Aufwendungen für einen Prozeßbevollmächtigten, der nicht Rechtsanwalt ist, können nicht verlangt werden, wenn dieser zur Prozeßvertretung als ungeeignet zurückgewiesen worden ist (§ 68 Abs. 1 Satz 3 ZPO) oder fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgt.⁵

Ist einer Prozeßpartei Verdienstausschlag entstanden, dann ist für dessen Berechnung der volle tägliche durchschnittliche Nettolohn zugrunde zu legen.⁶

Reisekosten sind den Umständen entsprechend niedrig zu halten. Das trifft auch auf die Notwendigkeit einer Flugreise zu.⁷

Kosten für bestimmte Verfahrensstadien und spezielle Verfahren *§

Das Verfahren bleibt gebührenfrei, wenn die Klage vor Beginn der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird. Das gilt auch im Ehescheidungsverfahren, wenn es vor Beginn der streitigen Verhandlung beendet wird.

Der *Beginn der mündlichen Verhandlung* wird durch § 45 Abs. 1 ZPO nicht ausdrücklich bestimmt. In den hierzu veröffentlichten Artikeln werden unterschiedliche Auffassungen vertreten.⁸

§ 166 Abs. 2 ZPO ist so auszulegen, daß ausgehend von der gesetzlichen Festlegung des Inhalts der mündlichen Verhandlung (§ 45 Abs. 1 ZPO) das Grundanliegen der Zivilprozeßordnung berücksichtigt wird, die Kostenpflicht der Prozeßparteien in differenzierter Weise zu erleichtern. Es ist davon auszugehen, daß die mündliche Verhandlung mit der Aussprache des Gerichts mit den Prozeßparteien über den von ihnen dargelegten Sachverhalt beginnt.⁹ Hierzu gehören auch Erörterungen des Gerichts mit den Prozeßparteien darüber, ob es Gründe gibt, die eine Verhandlung und Entscheidung zur Sache ausschließen (§ 31 ZPO), zumal hierüber u. U. durch beschwerdefähigen Beschluß zu entscheiden ist.

Dagegen sind die vor Beginn der mündlichen Verhandlung notwendigen Formalien (Aufruf der Sache, Feststellung der Anwesenheit, Vorstellung des Gerichts u. ä.) nicht Teil der mündlichen Verhandlung. Um dem Kostentragenden eine Grundlage für die Berechnung der Kosten zu verschaffen, ist im Protokoll zu vermerken, ob die Klage vor oder nach Beginn der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wurde.

Vom Eintritt in die mündliche Verhandlung ist auch das Entstehen der Verhandlungsgebühr des Rechtsanwalts (§ 13 Ziff. 2 RAGO) abhängig.

Kostenbegünstigt werden Einigungen. Wird durch sie ein Verfahren endgültig abgeschlossen, dann wird eine halbe Gebühr erhoben. Für eine Einigung außerhalb eines Verfahrens gemäß § 47 ZPO wird keine Gebühr erhoben (§ 166 Abs. 3 ZPO).